Göttinger Gutachten IV

Herausgegeben von
HANS MICHAEL HEINIG
und HENDRIK MUNSONIUS

Jus Ecclesiasticum 121

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht Band 121

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber HEINRICH DE WALL



HANS MICHAEL HEINIG HENDRIK MUNSONIUS

Göttinger Gutachten IV

in den Jahren 2008–2020 erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD Hans Michael Heinig ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen sowie Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Hendrik Munsonius ist Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD und Lehrbeauftragter an der Universität Göttingen.

ISBN 978-3-16-159855-5 / eISBN 978-3-16-159856-2 DOI 10.1628/978-3-16-159856-2

ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Garamond gesetzt und in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Vor 75 Jahren, im Dezember 1945, wurde das Kirchenrechtliche Institut der EKD durch einen Beschluss des Rates der EKD gegründet. Als Leiter fungierten bis 1969 Rudolf Smend und sodann bis 2008 Axel von Campenhausen. Seit 2008 wird das Institut vom Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Kirchen und Staatskirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Prof. Dr. Hans Michael Heinig, geleitet. Zu den zentralen Aufgaben des Instituts gehört es, auf Anfrage der evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse rechtswissenschaftliche Gutachten zu verfassen. Dieser Band umfassst etwa die Hälfte der seit 2008 unter neuer Leitung erstellten Gutachten. Er fügt sich in die Reihe der Gutachtensbände des Kirchenrechtlichen Instituts ein, in der zuletzt die Göttinger Gutachten III (hrsg. von A. von Campenhausen/H. Munsonius, 2008) erschienen sind.

Die Beiträge in diesem Band changieren zwischen Grundsatzfragen und der Arbeit im Detail. Manche behandeln praxisrelevante Spezialprobleme, zu denen sich oft bislang kein anderweitiges Schrifttum finden lässt. Andere wie etwa Stellungnahmen für Gerichtsverfahren haben eher dokumentarischen Charakter und sind von generellem rechtswissenschaftlichem Interesse. In der Zusammenschau der Einzelbeiträge bietet der Band einen guten Überblick über ein wesentliches Tätigkeitsfeld des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD und wichtiger Themen, die wir bearbeitet haben.

An der Erarbeitung waren außer den Herausgebern mehrere juristische Referenten im Institut beteiligt: OKR Dr. Burghard Winkel, KR Dr. Viola Vogel (heute im Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens), KORR Stephan Liebchen (heute im Kirchenamt der EKD) und KVR Tasso von der Burg sowie Dipl.-Jur. Marten Gerjets. Die Beteiligung unterschiedlicher Mitarbeiter hat zu einer gewissen Uneinheitlichkeit in Stil und Zitierweise geführt. Der Text der Gutachten ist unverändert geblieben, offensichtliche Fehler sind korrigiert worden. Texteinrichtung und Korrekturen haben Mattis Bieberle-Aumann, Hannah Christokat, Wolfgang Holzhüter, Christian Magaard, Meret Unruh und unsere Institutssekretärin Birgitt Klinker besorgt. Ihnen gebührt unser Dank! Den Mitherausgebern der Reihe Jus

VI Vorwort

Ecclesiasticum danken wir für die Aufnahme in die Reihe und die finanzielle Förderung sowie *Daniela Taudt* und *Susanne Mang* für die verlagsseitige Betreuung.

Göttingen, im August 2020

Hans Michael Heinig Hendrik Munsonius

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Kirchenverfassung	1
mit Wirkung für die Gliedkirchen (EKD Art. 10a GO)	1
2. Leitungsstruktur ausgewählter Landeskirchen	15
3. Wahlverfahren der Generalsuperintendenten in der	10
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	49
4. Landeskirchliches Territorialitätsprinzip	62
5. Ausgestaltung des Bischofsamtes in den Gliedkirchen	
der EKD	72
6. Kündigung der Konföderation ev. Kirchen	
in Niedersachsen	98
7. Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche	110
8. Befristung von Leitungsämtern	148
9. Rechtsnachfolge der Ev. Kirche in Deutschland	
für den Deutschen Ev. Kirchenausschuss	171
10. Rechtsnachfolge für Kirchengemeinden in Danzig	179
11. Verhältnis von Kollegial- und Ressortprinzip	
in der kirchlichen Verwaltung	187
12. Ius liturgicum im Hinblick auf die Trauung	
gleichgeschlechtlicher Paare	192
II. Organisationsrecht, Selbständigkeit der Kirchengemeinden	203
1. Altersbestimmung bei Kirchenvorsteherwahl	203
2. Zur Garantie überkommener Rechte der evref.	
Kirchengemeinden in Frankfurt am Main	215
3. Verhältnis von Personaldatenschutz und Rechnungsprüfung	229
4. Rechtsverhältnisse des Berliner Doms	237
5. Übertragung des Hausrechts von Kirchengemeinden	265

III.	Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht	287
	1. Unfreiwillige Teildienstverhältnisse für Theologenehepaare	287
	2. Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des	
	Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.2012 – 1 AZR 179/11 –	301
	3. Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	315
	4. Besoldung der Kirchenbeamten im Schuldienst	319
	5. Anwendung von § 172 SGB VI	328
	6. Verfassungsbeschwerde im Fall Egenberger	338
	7. Anwendung und Auswirkungen von Art. 45 AEUV	350
IV.	Kirchliches Finanz- und Haushaltsrecht, Kirchensteuer	365
	1. Einführung kirchlicher Doppik	365
	2. Rechtsweg für Auseinandersetzungen zwischen der	
	Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	
	und ihren beteiligten Arbeitgebern	371
V.	Diakonie, Werke und Einrichtungen	385
	1. Kirchliche Aufsicht über privatrechtliche Rechtsträger	385
	2. Zuordnung einer gGmbH zur Evangelischen Kirche	
	in Mitteldeutschland	399
VI.	Kirchengut, Staatsleistungen, Baulast, Patronat	415
	1. Kommunale Kirchenbaulasten in Rheinhessen	415
	2. Konkludente Entwidmung von Friedhöfen	438
	3. Bindungswirkung der staatskirchenrechtlichen Zuordnung	
	und Reichweite der Kirchengutsgarantie bei einem Austritt	
	aus dem Diakonischen Werk / Ev. Waisenhausverein	
	Siloah e.V.	447
	4. Vereinigung der Diakonischen Werke zweier Landeskirchen	460
	5. Sachenrechtliche Verortung einer gestohlenen Hostiendose	472
	6. Denkmalschutzrecht in Nordrhein-Westfalen	491
VII.	Stiftungen	499
	1. Insolvenzfähigkeit kirchl. Stiftungen des öffentl. Rechts	499
	2. Stiftungsaufsicht bei aus dem Diakonischen Werk	
	ausgetretenen Stiftungen in der Bremischen Evangelischen	
	Kirche	513

	Inhaltsverzeichnis	IX
	taatskirchenrechtliche Einzelfragen	525
	1. Verleihung des Dr. phil. durch eine Theologische Fakultät	525
	2. Verfassungsrechtliche Fragen der Privatschulfinanzierung	535
	3. Verfassungsbeschwerde des Bundes für Geistesfreiheit	
	gegen den Schutz des Karfreitags durch das Bayerische	
	Feiertagsgesetz	549
	4. Fragen des Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein	554
	5. Beteiligung konfessioneller Träger an der Ganztägigen	
	Betreuung an Schulen in Hamburg	573
	6. Vergaberecht	577
	7. (Neue) Religionsgemeinschaften im deutschen	
	Religionsverfassungsrecht	592
	8. Beteiligung der Landeskirche bei der Berufung	
	eines Juniorprofessors	604
	9. Schulversuch zur Einführung eines Religionsunterrichts	
	nach den Grundsätzen der mennonitischen	
	Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen	610
1	D. Verfassungsbeschwerde zum Kopftuch einer	
	Rechtsreferendarin	621
1	1. Besetzung einer Professur für Kirchenmusik	627
1	2. Konversion während des Asylverfahrens	636
1	3. Aufgabenwahrnehmung durch den Beauftragten	
	für den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland	648
Sachver	zeichnis	661

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O. am angegebenen Ort a. A. anderer Ansicht ABI. Amtsblatt

ABl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a. F. alte Fassung
AG Aktiengesellschaft

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

AGGVG Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von

Verfahrensgesetzen des Bundes (Gerichtsverfassungsausführungs-

gesetz)

AKBl. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland

a. M. am Main amtl. amtlich/e Anm. Anmerkung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts APO Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Art. Artikel
AsylG Asylgesetz
Aufl. Auflage

AVG Angestelltenversicherungsgesetz

Az. Aktenzeichen BA Bachelor

BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

Bay Bayern / bayerisch
Bbg Brandenburg

BBG Bundesbeamtengesetz

Bd. Band

BDSG Bundesdatenschutzgesetz
BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz
BeckOK Beck'sche Online-Kommentare

Ber Berlin
Beschl. Beschluss
Best. Bestand

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BK Bonner Kommentar
BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

Bre Bremen

BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestags-Drucksache

BThZ Berliner Theologische Zeitschrift

Buchst. Buchstabe

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BW Baden-Württemberg

bzgl. bezüglich
bzw. beziehungsweise
CA Confessio Augustana

Can Canon Cc Code civil

CIC Codex/Corpus Iuris Canonici

DB Der Betrieb

DDR Deutsche Demokratische Republik
DEK Deutsche Evangelische Kirche

DEKA Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss DEKB Deutscher Evangelischer Kirchenbund

ders. derselbe
d. h. das heißt
dies. dieselbe
Diss. Dissertation

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

Dr. phil. Doctor philosophiae, Doktor der Philosophie

Drs Drucksache

Dr. theol. Doctor theologiae, Doktor der Theologie

DSchG Denkmalschutzgesetz
DSG Datenschutzgesetz

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung
DuD Datenschutz und Datensicherheit
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

DW.EKM Diakonische Werk Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

DW-RWL Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
DZWir Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

ebd. ebenda Ed. Edition

EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EKD Evangelische Kirche in Deutschland EKU Evangelische Kirche der Union

El. Ergänzungslieferung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

epd Evangelischer Pressedienst

Erg. Ergänzung
Erl. Erläuterung
ErwG Erwägungsgrund

EssGespr Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche

etc. et cetera (»und die übrigen [Dinge]«)

EU Europäische Union

EUG Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

EuGH Europäische Gerichtshof

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV Vertrag über die Europäische Union
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

e.V. eingetragener Verein

ev. evangelisch

EvKV Evangelischen Kirchenvertrag ev.-luth. evangelisch-lutherisch/e EvStL Evangelisches Staatslexikon EvTh Evangelische Theologie

evtl. eventuell

EWG Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

f., ff. folgende

FEST Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V.

Fn Fußnote FS Festschrift

FTG Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)

GBl. Gesetzblatt

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechtes

gem. gemäß

Ges. u. VOBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

gGmbH gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHV GmbH-Vertrag GO Grundordnung

GrCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GS Gesetzessammlung

GV Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVM Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

GVOBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVwR Grundlagen des Verwaltungsrechts

Habil. Habilitationsschrift

Han Hannover

HB Hansestadt Bremen

Hbg Hamburg

HdbBayStKirchR Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts

HdbStKirchR Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland

HevKR Handbuch des evangelischen Kirchenrechts

Hg., hg. Herausgeber, herausgegeben

HG Hochschulgesetz

HGR Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

h. L. herrschende Lehre h. M. herrschende Meinung HRG Hochschulrahmengesetz

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HSG Hochschulgesetzes

HSKR Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland

HStAD Hessisches Staatsarchiv Darmstadt HStR Handbuch des Staatsrechts

i. d. in der

i. d. F. in der Fassung
i. d. R. in der Regel
i. E. im Erscheinen
i. H. v. in Höhe von
inkl. inklusive
insb. / insbes. insbesondere
InsO Insolvenzordnung

Inv. Inventar

IPbpR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

IPR Internationales Privatrecht

i. R. im Ruhestand
i. S. im Sinne
i. S. d. im Sinne der/des
i. S. v. im Sinne von

iur. iuris

i. V. m. in Verbindung mit
JbArbR Jahrbuch des Arbeitsrechts

JbHKV Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung JGNK Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte

Jh. Jahrhundert

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

juris PK Juris Praxis Kommentar Jus Eccl. Jus Ecclesiasticum

JWKG Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

KABl. Kirchliches Amtsblatt

KathKV Katholischer Kirchenvertrag KG Kammergericht, Kirchengesetz

KGVOBl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

kirchl. kirchlich

KMG Kirchenmitgliedschaftsgesetz

KO Kirchenordnung

KPS Kirchenprovinz Sachsen
KStiftG Kirchliches Stiftungsgesetz
KuD Kerygma und Dogma
KuR Kirche und Recht
KVerf Kirchenverfassung
LAG Landesarbeitsgericht

Lfg. Lieferung
LG Landesgericht
Liefg. Lieferung

lit. Litera (Buchstabe) LKA Landeskirchenamt

LKStKR Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht

LKV Landes- und Kommunalverwaltung, Verwaltungsrechts-Zeitschrift

LSG Landessozialgericht
LStiftG Landesstiftungsgesetz
LT-Drucks. Landtags-Drucksache

luth. lutherisch LV Landesverfassung

MA Master

MdKI Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts

m. E. meines Erachtens

Mio. Millionen

MMR Multimedia und Recht

Ms. Manuskript

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n. F. neue Fassung

NIW Neue Juristische Wochenschrift

NK Nordkirche

Nr. / Nrn. Nummer / Nummern NRW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NW Nordrhein-Westfalen

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZI Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht

NZWehrR Neue Zeitschrift für Wehrrecht

o. ä. oder ähnliche[s]
ObLG Oberstes Landesgericht

öAfKR Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

o.g. oben genannt
OKR Oberkirchenrat
OLG Oberlandesgericht

OVG Oberverwaltungsgericht

PartGG Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier

Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)

PfDG Pfarrdienstgesetz
PfG Pfarrergesetz
Pom Pommern
Pos. Position

ProdHaftG Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkt-

haftungsgesetz)

ProstG Prostitutionsgesetz
PrTh Praktische Theologie
PTh Pastoraltheologie

RdErl. Runderlass

RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens

Rdnr. Randnummer
ref. reformiert
RegBl. Regierungsblatt
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGG Religion in Geschichte und Gegenwart

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn. Randnummer

RsprB Rechtsprechungsbeilage RVereinhG Rechtsvereinheitlichungsgesetz

siehe s. S. Seite, Satz siehe auch s.a. Sachsen-Anhalt S-A SchG Schulgesetz SchulG Schulgesetz sächs sächsisch/e **SGB** Sozialgesetzbuch Slg. Sammlung siehe oben s. o. sogenannte sog. Spalte Sp.

StGB Strafgesetzbuch StiftG Stiftungsgesetz

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

s. u. siehe unten

TGG Traugottesdienst-Gleichstellungs-Gesetz

ThR Theologische Rundschau
TRE Theologische Realenzyklopädie

u. a. unter anderem
UA Unterabsatz
u. ä. und ähnliche

UEK Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche

in Deutschland

Urt. Urteil

UStG Umsatzsteuergesetz
u. s. w. und so weiter
u. U. unter Umständen
v. vom, von
VBl. Verwaltungsblatt

VELKD Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Verf. Verfassung, Verfahren
VerfGH Verwaltungsarchiv
VerwGH Verwaltungsgerichtshof
VerwR Verwaltungsrecht
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VMBl Ministerialblatt des Bundesministeriums für Verteidigung

VO.u.N.Bl. Verordnungs- und Nachrichtenblatt

VR Verwaltungsrundschau

VuVG Verfassungs- und Verwaltungsgericht

VV Versailler Vertrag

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

VVZG Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz

VwGGVerwaltungsgerichtsgesetzVwGOVerwaltungsgerichtsordnungVwVfGVerwaltungsverfahrensgesetz

WA Weimarer Ausgabe
WM Wertpapiermitteilungen
WRV Weimarer Reichsverfassung

ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

ZAT Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas

z. B. zum Beispiel

ZD Zeitschrift für Datenschutz ZDv Zentrale Dienstvorschrift

ZevKR Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

ZfBR Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergabe-

recht

zit. zitier

ZMV Zeitschrift für die Mitarbeitervertretung in den Einrichtungen

der katholischen und evangelischen Kirche

ZPO Zivilprozessordnung

ZRG KA/Kan.Abt. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung

ZThK Zeitschrift für Theologie und Kirche

ZuOG Zuordnungsgesetz

ZuO-RL Zuordnungs-Richtlinie Diakonie ZuO-VO Zuordnungs-Verordnung Diakonie

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

I. KIRCHENVERFASSUNG

1. Zur Gesetzgebung der Ev. Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Gliedkirchen (EKD Art. 10a GO)*

Das Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) hat um Klärung gebeten, auf welche Weise bei der Gesetzgebung der EKD nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b der Grundordnung (GO.EKD) bestimmt werden kann, für welche Gliedkirchen ein Kirchengesetz wirken soll.

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

1. Die Regelungen zur Gesetzgebungskompetenz der EKD gehen davon aus, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Gliedkirchen originär bei diesen liegt und nur durch deren Zustimmung auf die EKD übergehen kann, sofern ein Sachgebiet nicht bisher schon durch gesamtkirchliches Recht geregelt ist. Art. 10 der Grundordnung von 1948 lautete dementsprechend:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind. $^{\alpha 1}$

^{*} Gutachten vom 23. Februar 2009, veröffentlicht: *Heinig/Munsonius*, Zur Bestimmung der räumlichen Reichweite eines Kirchengesetzes nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD, ZevKR 54 (2009), S. 328–341.

¹ Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.7.1948 (ABl.EKD S. 233) [GO.EKD-1948]; dazu: *Brunotte*, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1954, S. 159ff.; *Frank*, Möglichkeiten und Formen gesamtkirchlicher Rechtsetzung, ZevKR 15 (1970), S. 113 (120ff.).

2. Zur Auslegung von Art. 10 lit. b GO.EKD-1948 hat das Kirchenrechtliche Institut 1978 ein Gutachten erstattet: Sinn der Bestimmung sei, Gesetzgebungskompetenz der EKD zu begründen, wenn ein Bedürfnis nach gesamtkirchlicher Regelung besteht, ohne einer Gliedkirche eine Regelung aufzuzwingen. Die Zustimmung der Gliedkirchen könne vor dem Gesetzesbeschluss oder im Anschluss daran erklärt werden.²

Der Geltungsbereich eines Kirchengesetzes müsse sich nicht auf alle Gliedkirchen erstrecken. Dass einzelne Gliedkirchen der Regelung durch Kirchengesetz der EKD nicht zustimmen, hindere das Wirksamwerden einer Regelung für die übrigen Gliedkirchen nicht.³ Mit der Verkündung des Kirchengesetzes sei das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, sodass danach keine Zustimmung mehr erteilt werden könne.⁴

- 3. Durch die Zustimmung zur Regelung eines Sachgebietes durch Kirchengesetz der EKD war die Kompetenz zur Gesetzgebung auf die EKD übergegangen. Denn zum einen lag mit der Zustimmung ein Sachgebiet vor, für das nunmehr eine einheitliche Regelung nach Art. 10 lit. a GO.EKD-1948 bestand; zum anderen waren die Gliedkirchen nach Art. 2 Abs. 2 GO.EKD verpflichtet, keine widersprechenden Regelungen zu erlassen. Die weitere Entwicklung einer Rechtsmaterie war damit den Gliedkirchen entzogen.
- 4. Da nicht absehbar war, welche weiteren Regelungen die EKD treffen würde und welche Belastungen auf die Gliedkirchen dadurch zukommen, sind bisher nur drei Kirchengesetze mit Wirkung für alle Gliedkirchen erlassen worden: Das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr vom 8.3.1957 (ABl.EKD S. 257), das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 1.11.1976 (Kirchenmitgliedschaftsgesetz ABl.EKD S. 389) und das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10.11.1977 (ABl.EKD 1978 S. 2).5

Bei Erlass des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes ist zudem in § 20 geregelt worden, dass bestimmte Änderungen erneut der Zustimmung aller Gliedkir-

² Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts vom 14.7.1978 "Zur Auslegung von Art. 10b der Grundordnung der EKD vom 13.7.1948", in: *von Campenhausen*, Münchener Gutachten, Jus eccl., Bd. 30, 1983, S. 1 ff.

³ So bereits *Smend*, Gutachten vom 29.1.1954 zum Disziplinargesetz der EKD, unveröffentlicht; zitiert in: Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts vom 14.7.1978 a.a.O.

⁴ Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts vom 14.7.1978 a. a. O.

⁵ Allgemeines zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABI.EKD 2000 S. 458), Begründung, unter http://www.ekd.de/sy node2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009); vgl. auch *Guntau*, Das (neue) Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 (2002), S. 639 (647 f.).

chen bedürfen. Es handelt sich um die Perpetuierung eines Gesetzgebungsmechanismus, der verfassungsrechtlich auf Einmaligkeit angelegt ist.⁶

- 5. Die Bestimmungen über die Gesetzgebung der EKD wurden 2000 grundlegend novelliert. Zum einen wurden die Beteiligungsrechte der Kirchenkonferenz gestärkt. Zum anderen ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass die EKD Regelungen nicht nur für alle, sondern auch für einen begrenzten Kreis an Gliedkirchen erlassen kann. Nach wie vor ist für die erstmalige Regelung eines Sachgebietes durch die EKD mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen deren Zustimmung erforderlich. Diese kann sofern nichts anderes bestimmt ist noch innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Kirchengesetzes erklärt werden (Art. 10a Abs. 2 S. 3 GO.EKD). Der Rat bestimmt anschließend durch Verordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 26a Abs. 7 S. 2 GO.EKD). Außerdem kann in einem Kirchengesetz vorgesehen werden, dass die Gliedkirchen dieses später wieder für ihren Bereich außer Kraft setzen, wodurch die Regelungskompetenz für dieses Sachgebiet wieder an sie zurückfallen würde.⁷
- 6. Durch eine spätere Ergänzung dieser Bestimmungen der Grundordnung im Rahmen der Integration von UEK und VELKD in die EKD wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bereits manche Materien einheitlich für die ihnen angehörenden Gliedkirchen geregelt haben. In diesen Fällen soll die Zustimmung durch den gliedkirchlichen Zusammenschluss erklärt werden und auch nur dieser ein Kirchengesetz wieder außer Kraft setzen können.⁸ Artikel 10a Abs. 2 GO.EKD lautet nunmehr:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

⁶ Munsonius, Die Zustimmung der Gliedkirchen zur Regelung eines Sachgebietes durch Kirchengesetz der EKD nach Art. 10a Abs. 2 GO.EKD, ZevKR 50 (2005), S. 231 (234 f.).

⁷ Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458); mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009).

⁸ Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Ev. Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 10.11.2005 (ABI.EKD S.549); mit Begründung unter http://www.ekd.de/download/kirchengesetz_aend_grundord nung_kpl.pdf (12.2.2009).

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder
- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26a Absatz 6 enthält."

II.

- 1. Für Gesetzgebungsvorhaben der EKD, durch die eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Gliedkirchen befördert werden soll, stellt sich die Frage, wie der räumliche Geltungsbereich eines Kirchengesetzes festgesetzt wird, dem nicht alle Gliedkirchen der EKD zustimmen. Müsste der Kreis der betroffenen Gliedkirchen von vornherein enumerativ im Gesetz selbst benannt werden und bliebe dann die Zustimmung einer der beteiligten Gliedkirchen aus, stünde die Wirksamkeit des ganzen Kirchengesetzes, d. h. auch für die anderen Gliedkirchen, in Frage. Das Gesetzgebungsverfahren müsste dann erneut auf der Grundlage eines geänderten Gesetzesentwurfs durchlaufen werden.⁹
- a) In den Gesetzgebungsmaterialien finden sich Anhaltspunkte, dass Art. 10a Abs. 2 GO.EKD genau so zu verstehen ist. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass "[d]ie Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs eines Gesetzes [...] Bestandteil des Gesetzes selbst" ist. 10 Die Passage bezieht sich allerdings ausdrücklich auf die Konstellation eines späteren Beitritts, also die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs nach Inkrafttreten des Gesetzes und nicht auf die fehlende Zustimmung einer Gliedkirche, die sich zunächst an einer Rechtsvereinheitlichung für mehrere Gliedkirchen beteiligen wollte. Dass nach Ablauf der Zustimmungsfrist eine räumliche Geltungserstreckung durch einseitige Erklärung einer Gliedkirche, die zunächst nicht zugestimmt hat, ausgeschlossen ist, versteht sich angesichts des Wortlautes des Art. 10a GO.EKD von selbst. Dies entspricht auch der Rechtslage

⁹ So *Guntau*, a. a. O., S. 648 f., 665; ihm folgend *Claessen*, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte, 2007, S. 309, 455.

¹⁰ Begründung Allgemeines Ziff. 2.3.3. zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABI.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009). Hervorhebung nur hier.

nach der GO.EKD a. F. (s. o.); nach Verkündung des Gesetzes und damit nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens konnte kein wirksames Einverständnis mehr erteilt werden. Zur Frage, ob die fehlende Zustimmung einer Gliedkirche per se verhindert, dass ein Kirchengesetz für mehrere andere Gliedkirchen zustande kommt, trägt die Aussage nichts bei. Sie bestätigt lediglich, was der Wortlaut der Art. 10a Abs. 2 und Art. 26a Abs. 7 GO.EKD klar und eindeutig regeln: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens muss der räumliche Geltungsbereich des Kirchengesetzes feststehen.

Für die hier zu behandelnde Frage sind aber zwei andere Stellen in der Gesetzesbegründung einschlägig. So heißt es in der Begründung zu Art. 10a Abs. 2 GO.EKD, "in den Fällen des Art. 10a Abs. 2 lit. a des Entwurfs bedarf es der Zustimmung aller Gliedkirchen, um das Kirchengesetz in Kraft treten zu lassen. Nach Art. 10a Abs. 2 lit. b des Entwurfes wird die Möglichkeit eröffnet, nur für eine bestimmte Anzahl von Gliedkirchen eine kirchengesetzliche Regelung zu erlassen. [...] Erst wenn alle erforderlichen Erklärungen vorliegen, kann der Rat das Kirchengesetz nach Art. 26a Abs. 7 des Entwurfs in Kraft treten lassen. "11

In der Begründung zu Art. 26a Abs. 7 S. 2 GO.EKD findet sich zudem die Aussage, ein Kirchengesetz könne erst dann in Kraft gesetzt werden, "wenn alle betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Durch diese Regelung wird für die Zukunft die zur Zeit bestehende Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein Kirchengesetz nur in den Gliedkirchen gilt, die ihm zugestimmt haben."¹²

2. a) Der Wortlaut von Art. 10a Abs. 2, 26a Abs. 2 S. 2 GO.EKD lässt jedoch eine weitergehende Interpretation zu. Art. 10a Abs. 2 lit. b GO.EKD regelt zunächst nur, dass Kirchengesetze der EKD für mehrere, d. h. nicht alle, Gliedkirchen erlassen werden können und dass dies die Zustimmung dieser Gliedkirchen voraussetzt. In S. 2–4 ist zudem bestimmt, dass die Zustimmung regelmäßig innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Kirchengesetzes gegenüber dem Rat der EKD erklärt werden muss. Art. 26a Abs. 7 S. 2 GO.EKD macht für das Inkrafttreten zur Voraussetzung, dass "die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben." Die Gesetzesbegründung fügt an dieser Stelle ein "alle" ein, wo der Wortlaut nur auf die betroffenen

¹¹ Begründung Art. 10a Abs. 2 zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009). Hervorhebung nur hier.

¹² Begründung Art. 26a Abs. 7 zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009). Hervorhebung nur hier.

Gliedkirchen abstellt. Der Wortlaut besagt nur, dass die betroffenen Gliedkirchen zustimmen müssen. Die entscheidende Frage ist dann, wann eine Gliedkirche betroffen ist. Art. 10a Abs. 1 S. 1 GO.EKD gibt einen klaren Hinweis: Betroffen ist eine Gliedkirche, wenn die Regelung zukünftig für die Gliedkirche in der Weise gilt, dass die Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10a Abs. 1 GO.EKD infolge der Zustimmung auf die EKD übergegangen ist ("mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen ..."). Mit anderen Worten: Erst die Zustimmung macht die Gliedkirche zu einer betroffenen Gliedkirche. Der Wortlaut des Art. 26a Abs. 7 GO.EKD ist systematisch schlüssiger als die Gesetzesbegründung. Eine Gliedkirche wird noch nicht dadurch betroffen, dass sie erwägt, einer Rechtsvereinheitlichung zuzustimmen, sondern erst durch die Zustimmung. Welcher Kreis "alle" betroffenen Gliedkirchen erfasst, ist deshalb erst nach Ablauf der Zustimmungsfrist festzustellen.

Im Wortlaut der Art. 10a Abs. 2 GO.EKD findet sich hingegen kein Anhaltspunkt für ein restriktives Verständnis, das eine Gesetzgebung nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD nur zulassen will, wenn sämtliche an einer Rechtsvereinheitlichung interessierten, zwingend im Gesetz selbst aufzuführenden Gliedkirchen dem verabschiedeten Gesetz zugestimmt haben.

Wenn die Begründung des Gesetzentwurfes festhält, dass durch die Regelung des Art. 26a Abs. 7 GO.EKD für die Zukunft die Möglichkeit ausgeschlossen werde, dass ein Kirchengesetz nur in den Gliedkirchen gilt, die ihm zugestimmt haben, 13 findet diese Überlegung keinen Niederschlag im Wortlaut selbst. Sie entspricht auch nicht der Systematik der Norm. Denn diese regelt nicht das Gesetzgebungsverfahren, sondern den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Art. 26a Abs. 7 S. 2 GO.EKD nimmt auf die Verfahrensbestimmung des Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD, also auf das dort statuierte Zustimmungserfordernis, Bezug, stellt jedoch keine zusätzlichen Anforderungen für das Gesetzgebungsverfahren auf. Der Satz leitet zur eigentlichen Regelung im folgenden Satz ein und über: Bei Kirchengesetzen, die für mehrere, aber nicht für alle Gliedkirchen gelten, bestimmt der Rat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dass dieser Zeitpunkt nach Ablauf der Zustimmungsfrist und damit auch nach Erklärung über die erforderliche Zustimmung liegen muss, versteht sich nach der Systematik der Grundordnung eigentlich von selbst, wird durch Art. 26a Abs. 7 S. 2 GO.EKD aber noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Ein weitergehender Regelungsgehalt lässt sich dem Wortlaut der Bestimmung jedoch nicht entnehmen.

¹³ So Begründung Art. 26a Abs. 7 zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009); darauf abstellend *Claessen*, a. a. O. S. 455; *Guntau*, a. a. O., S. 647.

b) Für eine extensive Interpretation spricht auch die *Zielsetzung* der Novellierung. Durch sie soll nach Möglichkeit eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKD befördert werden. Dabei soll es auch möglich sein, dass mehrere Gliedkirchen, die das wollen, zu einer gemeinsamen Gesetzgebung kommen, auch wenn andere Gliedkirchen dazu noch nicht bereit sind. Durch die Einfügung von Art. 10a Abs. 2 lit. b GO.EKD und die Möglichkeit, den Gliedkirchen ein späteres Außerkraftsetzen zu ermöglichen in Art. 10a Abs. 3 GO.EKD sollten alle denkbaren Hemmnisse für eine Rechtsvereinheitlichung beseitigt werden. Wenn man davon ausgehen wollte, dass der Geltungsbereich eines Kirchengesetzes von vornherein festzuschreiben ist und dadurch, dass auch nur eine der benannten Gliedkirchen ihre Zustimmung nicht erklärt, das ganze Gesetzesvorhaben blockiert wird, würde dies dem Telos der Novelle gerade zuwiderlaufen. Rechtsvereinheitlichung wird so unnötig erschwert.

Zudem würde eine nicht unerhebliche Unsicherheit auftreten. Denn solange nicht alle notwendigen Zustimmungserklärungen vorliegen, kann keine Gliedkirche wissen, ob das Kirchengesetz schließlich für sie in Kraft tritt. Beim Fehlen einer Zustimmungserklärung wäre zudem ein neues Gesetzgebungsverfahren erforderlich, um das Gesetz für alle anderen beteiligten Gliedkirchen zu retten.¹⁵ Unter diesen Umständen wäre es für die interessierten Gliedkirchen häufig vorteilhafter, auf der Grundlage eines Musterentwurfs im Rahmen der eigenen originären Gesetzgebungszuständigkeiten tätig zu werden. Die Novellierung der Grundordnung wollte jedoch über solche Formen der offenen Koordination gerade hinausgehen und effektive Möglichkeiten schaffen, für alle und eben auch nur für mehrere Gliedkirchen im institutionellen Rahmen der EKD gesetzgeberisch tätig zu werden.

Es ist auch – von Sonderfällen abgesehen – kein schutzwürdiges Interesse ersichtlich, warum eine Gliedkirche die übereinstimmende Gesetzgebung für andere Gliedkirchen soll hindern können. Liest man die Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit den Ausführungen Guntaus, wird klar, dass die Vertreter einer restriktiven Lesart der Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b und Art. 26a Abs. 7 GO.EKD genau auf solche Sonderkonstellationen abstellen. 16 Die allgemeinen Erläuterungen der Begründung beklagen, dass mehrere Gliedkir-

¹⁴ Allgemeine Begründung I.2.3. zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009).

¹⁵ Munsonius, a. a. O., S. 232.

¹⁶ Begründung Art. 26a Abs. 7 zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009); *Guntau*, a. a. O., S. 646 ff.

chen nicht ihr Einverständnis zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD erklärt haben. ¹⁷ Für Guntau zeigt gerade dieses Beispiel, dass es der "Rechtsklarheit und auch der praktischen Vernunft" widerspricht, wenn ein Gesetz, dem einzelne Gliedkirchen ihre Zustimmung verweigern, eine territorial begrenzte Wirksamkeit entfaltet. Denn die Regelungsmaterie sei in allen Gliedkirchen doch die Gleiche. ¹⁸ Die neue Grundordnung räumt freilich ausdrücklich die Möglichkeit ein, nur für einige Gliedkirchen eine gesetzliche Regelung zu treffen. Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD garantiert gerade die Gesetzgebung für mehrere Gliedkirchen, um so die größtmögliche Vereinheitlichung entsprechend dem Willen der Gliedkirchen zu erreichen.

Es gibt sicherlich Materien, die gesamtkirchlich zu regeln nur Sinn macht, wenn auch wirklich alle Gliedkirchen zustimmen. Und es mag Konstellationen geben, in denen Gliedkirchen die Zustimmung eines bestimmten Kreises an Gliedkirchen für eine Rechtsvereinheitlichung nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD für unverzichtbar halten. Daraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, ein eingeschränkter räumlicher Geltungsbereich führe zu einer unerträglichen Rechtsunklarheit. Denn nach Ablauf der Zustimmungsfrist steht der räumliche Geltungsbereich definitiv fest und die Ratsverordnung nach Art. 26a Abs. 7 S. 3 GO.EKD kann ihn aus Gründen der Rechtsklarheit auch noch einmal explizit ausweisen.

Auch ist nicht einsichtig, warum eine territorial begrenzte Wirksamkeit per se der praktischen Vernunft widerspreche. Im Gegenteil: Wenn nur eine Gesetzgebung für mehrere Gliedkirchen nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD angestrebt wird, sprechen gute Gründe dafür, dass Wohl und Wehe des Verfahrens gerade nicht von der Zustimmung einer einzelnen Gliedkirche abhängen soll. Denn eine Rechtsvereinheitlichung für alle Gliedkirchen wird dann gerade nicht angestrebt.

Für die Sonderfälle, in denen nach dem Willen der Gliedkirchen und/oder des Gesetzgebers eine räumlich begrenzte Wirksamkeit ausgeschlossen werden soll, bieten sich zwei – in der Wirkung verschiedene – Lösungen auf der Grundlage des geltenden Grundordnungsrechts an. Zum einen könnte der Kreis der zustimmungspflichtigen Gliedkirchen in diesen Fällen ausdrücklich in das Kirchengesetz aufgenommen werden, so dass jeder der genannten Gliedkirchen eine Vetoposition für das gesamte Gesetzesvorhaben verbleibt. Die Schlussbestimmungen eines Gesetzes könnten z. B. bei einer Gesetzge-

¹⁷ Allgemeine Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 9.11.2000 (ABl.EKD 2000 S. 458), mit Begründung unter http://www.ekd.de/synode2000/referate_gesetz2.html (12.2.2009).

¹⁸ Guntau, a. a. O., 647 einschl. Fn. 30.

bung nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. a GO.EKD die folgende Regelung enthalten: "Dieses Gesetz gilt für alle Gliedkirchen der EKD und tritt nur in Kraft, wenn diese zustimmen." Im Falle einer territorialen Teilvereinheitlichung nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD würde die Bestimmung lauten: "Dieses Gesetz gilt für die Gliedkirchen X, Y und Z und tritt nur in Kraft, wenn diese zustimmen." Stimmt eine Gliedkirche dem Gesetz nicht zu, würde eine solche Klausel eo ipso dazu führen, dass das Gesetz nicht in Kraft tritt. Denn der materielle Regelungsgehalt der Klausel wäre nur dann kompetenz- und damit verfassungsgemäß, wenn dem aufgestellten Zustimmungserfordernis tatsächlich Genüge getan ist.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Gliedkirchen ihre Zustimmung mit der Bedingung versehen, dass alle oder bestimmte andere Gliedkirchen innerhalb der Zustimmungsfrist gleichfalls zustimmen. Zwar ist die Zustimmung grundsätzlich bedingungsfeindlich. Denn die Rechtswirksamkeit eines Gesetzes soll nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht werden. Infolge der Koppelung an die Zustimmungsfrist würde die zustimmungsbedingte Zustimmung zu einem Gesetz jedoch keine unbotmäßige Unklarheit über dessen Zustandekommen mit sich bringen. Die mit einer solchen Bedingung einhergehende Unsicherheit träte auch dann ein, wenn man für Gesetze nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. b GO.EKD Einstimmigkeit innerhalb eines im Gesetz selbst festgelegten Kreises an Gliedkirchen verlangt. Die Unsicherheit besteht im Übrigen auch, wenn man den Gliedkirchen das Recht einräumt, ihre Zustimmung bis zum Erlass der Verordnung des Rates über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu widerrufen.

Erklärt eine Gliedkirche ihre Zustimmung unter der genannten Bedingung, kann sie zumindest ausschließen, dass für sie ein Gesetz in Kraft tritt, dem andere Gliedkirchen nicht zugestimmt haben. Wenn alle beteiligten Gliedkirchen so vorgehen, hätte das zudem den gleichen Effekt wie eine ausdrückliche Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches im Gesetz selbst.

c) Für ein extensives Verständnis des Art. 10a Abs. 2 GO.EKD in der vorliegenden Frage streitet schließlich auch die *Systematik* des Gesetzes. Einige systematische Gesichtspunkte wurden bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Wortlaut und zum Telos aufgezeigt. Das Gesetzgebungsverfahren nach Art. 10a Abs. 2 GO.EKD besteht aus mehreren Elementen. Zum einen ist es Aufgabe der Synode der EKD einen Gesetzestext zu beschließen, aus dem sich der materielle Gehalt ergibt, wie ein Sachgebiet mit Wirkung für einige oder alle Gliedkirchen geregelt werden soll. Zum ande-

¹⁹ Guntau, a. a. O., 661; Claessen, a. a. O., S. 310.

²⁰ So ausdrücklich Guntau, a. a. O., 662.

ren wird durch die Zustimmung von Gliedkirchen die Gesetzgebungskompetenz der EKD begründet. Dabei soll jede Gliedkirche für sich bzw. jeder gliedkirchliche Zusammenschluss für die ihm angehörenden Gliedkirchen entscheiden können, ob eine Regelung der EKD wirksam wird. Es ist anerkannt, dass sich die Zustimmung nicht nur auf den formalen Gesetzgebungsakt bezieht, sondern auch auf den materiellen Gehalt des Kirchengesetzes.²¹

Dieser Gehalt kann grundsätzlich zuverlässig erst nach Verabschiedung des Kirchengesetzes durch die Synode der EKD beurteilt werden. Gerade dazu dient die Zustimmungsfrist nach Art. 10a Abs. 2 S. 3 GO.EKD. Scheiterte ein Gesetzesverfahren bereits, wenn eine Gliedkirche die Zustimmung verweigert, würde die Frist als harte Entscheidungsfrist über das Zustandekommen des Gesetzes insgesamt wirken. Zieht man Art. 26a Abs. 7 GO.EKD in die Betrachtung mit ein, wird hingegen deutlich, dass die Frist lediglich der definitiven Klärung des räumlichen Geltungsbereichs vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dient.

d) Demnach sprechen Wortlaut, Telos und Systematik dafür, dass sich der räumliche Geltungsbereich eines Kirchengesetzes der EKD in der Regel nach den Zustimmungserklärungen der Gliedkirchen bestimmt. Die gegenläufigen Indizien in den Gesetzesmaterialien treten quantitativ und qualitativ demgegenüber zurück. Zum einen haben sie - wie gezeigt - keinen hinreichenden Niederschlag im Normtext gefunden. Zum anderen ergibt sich aus der Gesetzesbegründung eine Unstimmigkeit zwischen der angegebenen Zielsetzung der Novelle, die Rechtsvereinheitlichung möglichst zu befördern, und den dieses Ziel konterkarierenden Aussagen über die Festlegung des Geltungsbereichs und den Modus des Inkrafttretens. In den Beratungen der Synode ist allein die Zielsetzung der Novelle zur Sprache gekommen.²² Es sei ausdrücklich eingestanden, dass die Bedeutung der Gesetzesmaterialien in der Methodenlehre differiert: Die subjektive Theorie stellt entscheidend auf den Willen des historischen Gesetzgebers ab. Nach ihr kommt der konkreten historischen Auslegung auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien eine entscheidende Rolle zu. Gegen eine rein subjektive Auslegung streiten jedoch drei Argumente: 1.) Die subjektive Theorie lässt im Unklaren, auf wessen Wille genau abzustellen ist; zudem stellt sich die Willensbildung auch nach den Materialien häufig äußerst vielschichtig dar, so dass ein klarer Wille methodisch sauber nicht rekonstruiert werden kann; zuweilen wird der Willensbildungsprozess auch nur unzureichend dokumentiert. Dann kommt

²¹ Brunotte, a. a. O., S. 167; Claessen, a. a. O., S. 309.

²² Bericht über die fünfte Tagung der neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 9. November 2000, S. 277 ff., 377 ff.

Sachverzeichnis

Akte, elektronisch 229ff. Alimentation 158, 321 f., 331 f., 353 Allgemeines Priestertum 211 f., 346 Altersgrenze 203 ff. Amt 38f., 126, 132f., 212 Amtszeit 72ff. Arbeitnehmerfreizügigkeit 354 Arbeitsgemeinschaft 136 Arbeitsrecht, kirchlich 338ff., 406 Arbeitsrechtliche Kommission 107 Archiv 229ff. Art. 17 AEUV 355 Asylverfahren 636ff. Aufsicht 32 ff., 138 f., 222 f., 244, 253 ff., 385 ff., 469, 501, 513 ff., 650 ff. Auftrag der Kirche 389

Barmer Theologische Erklärung 20, 131 f., 188
Beamtenrecht 148 ff.
Bedingung 9, 12 f.
Befristung 148 ff.
Bekenntnis 17, 128 ff.
Berliner Dom 237 ff.
Besoldung 315 ff., 319 ff.
Bischof 72 ff., 142
Brüderlichkeit 67 f.
Bundesarbeitsgericht 301 ff., 338 ff.
Bundesverfassungsgericht 157, 182, 206, 289, 301 ff., 321, 338 ff., 502 ff., 549 ff., 621 ff.
Bundeswehr 265 ff.

Confessio Augustana 16, 64, 112, 389

Danzig 179ff.
Datenschutz 2, 229ff., 648ff.
Demokratie 17
Denkmalschutz 491ff.

Deutsche Ev. Kirche 67, 176 f.
Deutscher Ev. Kirchenausschuss 171 ff.
Deutscher Ev. Kirchenbund 66, 172 ff.
Diakonie 62 ff., 137, 338 ff., 377, 385 ff.,
399 ff., 447 ff., 460 ff., 513 ff.
Dienst, öffentlicher 288 f.
Dienstgemeinschaft 46, 132 f., 301 ff.,
343 f., 406
Dienstherrenfähigkeit 290 ff., 315, 320,
330 f., 350 ff.
Dienstrecht 290 ff., 350 ff.
Doppik 365 ff.

Effektivität 25 f. Effizienz 25 f. Ehe 192f. Ehrenamt 43 ff., 126 f. Eigentum 265 ff., 476 ff., 492 f. Eingetragene Lebenspartnerschaft 192 Einrichtung 108f., 342f. Eisenacher Konferenz 66, 171 Elternrecht 545 Entlastung 234f. EuGH 357 Europäische Menschenrechtskonvention 311f. Europäische Union 338 Europarecht 632 Ev. Kirche der altpreußischen Union 180, Ev. Kirche der Union 13 f., 186, 245 Ev. Kirche in Deutschland 1ff., 67, 127 ff., 156, 171 ff., 315 ff., 365 ff.,

Feiertagsgesetz 549ff. Finanzen 223f., 256f. Frankfurt am Main 215ff. Friedhof 438ff.

648 ff.

Geistliche Leitung 38, 140 Gemeinde 121 ff., 133 ff. Gemeinde, jüdische 441 f. Generalsuperintendent 49ff. Gericht, staatlich 288 Gerichtsbarkeit, kirchliche 33, 374 f. Gerichtsbarkeit, staatlich 345, 378 ff. Gesamtgemeinde 136 Gesetzgebungskompetenz 1, 10 Gewerkschaft 301 ff. Gleichheit 208 Gleichbehandlung 577 ff. Gleichheitsrecht 323 ff. Gleichheitssatz 287 GmbH 385 ff., 399 ff. Grundrecht 204 ff., 209, 301 ff., 338 Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts 2, 167, 226

Haftung 508 ff. Handeln, kirchliches 16, 113, 341 f. Hausrecht 195, 265 ff.

Insolvenz 499 ff. Internationales Privatrecht 472 ff. Ius divinum 209 f. Ius liturgicum 192 ff.

Justiz 624ff.

Kanzelrecht 194f.

Karfreitag 549ff. Kirche 19, 64 f., 112 f., 218 f., 463 Kirchenbaulast 415ff. Kirchenbeamtengesetz 159ff. Kirchengemeinde 133 ff., 179 ff., 215 ff., 265 ff. Kirchengericht 470f. Kirchengesetz 1ff., 104 Kirchengutsgarantie 265 ff., 447 ff., 482 ff., Kirchenkonferenz 3 Kirchenkreis 54, 135 f., 225 f. Kirchenleitung 15 ff., 30, 72 ff., 126, 139 f., 148 ff., 167 ff., 187 ff., 468 f. Kirchenmitgliedschaft 2, 64, 125 f., 132 f., 240, 339 f. Kirchenmusik 627ff.

Kirchenpräsident 83 ff., 142 Kirchenrecht 16, 210 f., 390 ff. Kirchensteuer 102, 423 ff., 505 Kirchenverfassung 15 ff., 110 ff., 466 Kirchenverwaltung 145 f., 187 ff. Kirchenvorstand 203 ff., 221, 269 ff. Kirchenzugehörigkeit 132f. Koalitionsfreiheit 303 ff. Körperschaft öffentlichen Rechts 12, 111, 179, 205 f., 230, 239, 290 ff., 330, 351 ff., 465, 580, 597 ff. Kollegialprinzip 40, 165, 187 ff. Konfession 124f. Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen 98ff. Kontrolle 32ff. Kopftuch 621 ff.

Landeskirche 15, 20, 62 ff., 115, 463 ff.

Landesherrliche Kirchenregiment 171

- Anhalt 84, 152
- Baden 84 f., 152, 192 ff., 385 ff., 499 ff.
- Bayern 15, 23, 75 f., 152, 293
- Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 49ff., 85f., 152, 237ff.
- Braunschweig 76 f., 98, 153, 187 ff.
- Bremen 15, 21 f., 86 f., 110 ff., 150, 513 ff.
- Hannover 77 f., 98, 151, 577 ff.
- Hessen und Nassau 87 f., 155, 215 ff., 229 ff., 415, 460 ff.
- Kurhessen-Waldeck 15, 22 f., 88, 151, 203 ff., 460 ff.
- Lippe 93, 156, 213, 371 ff.
- lutherisch 75 ff.
- Mecklenburg 78, 148
- Mitteldeutschland 15, 24, 88, 153, 399 ff., 438 ff., 604 ff.
- Nordelbien 79f., 148f.
- Nordkirche 148 ff., 319, 627 ff.
- Oldenburg 80, 98, 151, 287
- Pfalz 89
- Pommern 90, 148, 213
- reformiert 93 ff., 98, 153, 215 ff.
- Rheinland 91, 144, 154, 213, 371 ff., 491 ff.
- Sachsen 80 f., 154, 213
- Schaumburg-Lippe 81 f., 98
- uniert 83 ff.

Westfalen 15, 22, 91, 144, 154, 213, 371 ff., 472 ff., 610 ff.
Württemberg 82 f., 155, 350 ff., 447 ff. Landeskirchenamt 148 ff., 187 ff.
Leitungsdogma 38, 141, 343
Leitungskultur 19
Loccumer Vertrag 100 ff.

Magnus consensus 199f.
Menschenwürde 208, 209f.
Militärischer (Sicherheits-)Bereich 278ff.
Militärseelsorge 2, 265 ff., 282 ff.
Mitarbeiter 45 ff.
Mitgliedschaft 183
Mittelstufe 135 f.

Neutralität 338, 528, 556 f., 575, 611, 621 f. Norminterpretation 11

Offentlichkeitsauftrag 100 Ordination 196 Ordre public 322 f. Organisationsfreiheit 448 f. Organisationsrecht 342 f.

Parochialprinzip 125, 195
Personalakte 229 ff.
Personalgemeinde 125 f., 220 f., 238 ff.
Personalkörperschaft 63 f., 182 f.
Pfarramt 221
Pfarrstelle 224 f.
Polizeirecht 275 f.
Präambel 131 f.
Preußen 179, 242 ff.
Privatschule 319, 535 ff.

Ratsvorsitzender 317 f.
Rechnungsprüfung 229 ff.
Recht 19, 116 f.
Rechtsetzung 65, 102 ff.
Rechtsgrundsatz 11 ff.
Rechtsnachfolge 171 ff, 179 ff.
Rechtsquelle 241
Rechtsstaatsprinzip 12
Rechtsstatus, kirchlicher 388 ff.
Rechtsverordnung 317
Rechtsweg 371 ff., 396 f.
Religion 594 f.

Religionsfreiheit 347 f., 623 f., 636 Religionsgemeinschaft 110, 592 ff., 612 ff. Religionsunterricht 554 ff., 610 ff. Religionsverfassungsrecht 592 ff. Rentenversicherung 358 Repräsentation 211 Res sacra 482 ff. Ressortprinzip 187 ff. Rezeptionsautonomie 115, 463 Rheinhessen 415 Ruhestand 328 ff.

Sachenrecht 472 ff.

Satzung 405, 467 Schleiermacher 18f., 39 Schrift und Bekenntnis 159, 199f., 271f. Schule 319ff., 573ff. Selbstbestimmungsrecht 12, 64, 110 f., 157, 182, 193, 204 ff., 239, 265 ff., 274, 288, 303 ff., 340 ff., 350 ff., 401 ff., 444, 447, 460 ff., 495, 502 ff., 581 ff., 629, 637 Staatskirchenvertrag 288 f., 316, 354, 532, 554 f., 602 f., 604 ff., 627 f. Staatsleistung 102 Stellvertretung 50ff. Stiftung 431, 456 f., 472, 499 ff., 513 ff. Streik 301 ff. Subsidiarität 574 Synode 29, 74, 99, 142 f., 225, 226

Teildienstverhältnis 287 ff.
Territorialitätsprinzip 62 ff., 182, 240
Theologie 142, 526, 529 f., 605
Theologische Fakultät 102, 525 ff., 604 ff.
Transparenz 32
Trauung 192 ff.
Trennung von Staat und Kirche 20, 63, 180, 182, 604, 611

Union Ev. Kirchen in der EKD 127 ff., 186, 237 ff.

Verband 136, 465
Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
66
Vereinigungsfreiheit 449
Verfahren 544
Verfassung, kirchlich 17, 367 f.

Verfassung, staatlich 17 Verfassungsgeschichte, kirchlich 20ff., 117ff. Verfassungsreform 146 Vergaberecht 577 ff. Verkündigung 628 f. Vermögensauseinandersetzung 99 Versicherungsfreiheit 328 ff. Versorgung 315 ff., 350 Vertrag 98ff. Vertrauen 32 Verwaltung 29 Verwaltungsakt 520 Veto 32f. Visitation 138f., 469f. Vokation 559, 564 ff.

Wahl 49 ff., 203 ff. Werk 69 f., 137, 460 ff. Widmung 438 ff., 457 f. Willkürverbot 322 f. Wissenschaftsfreiheit 525, 632 Wohlfahrtspflege 573 ff.

Zuordnung 69f., 377, 399ff., 447ff., 460ff., 467f., 517 Zusammenschlüsse, gliedkirchliche 3 Zusatzversorgung 510ff. Zusatzversorgungskasse 371ff. Zuständigkeit 26 ff. Zwei-Regimenten-Lehre 114 Zweiter Weltkrieg 181 ff.